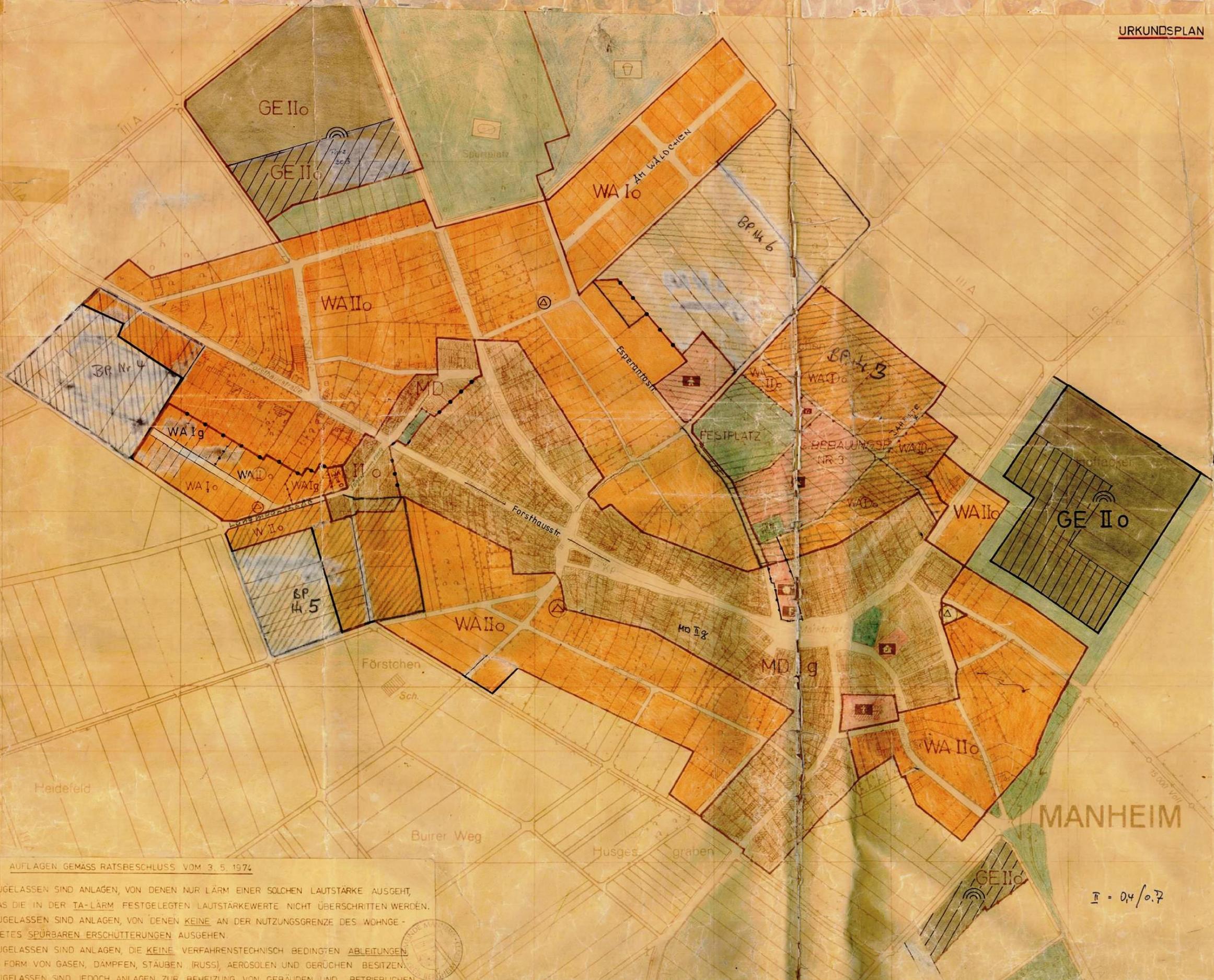


BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE MANHEIM 2.ÄNDERUNG

BLATT I (ORTSLAGE) MASSTAB 1:2 000



WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 9(1)1 a) BBauG		VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG O. BESEITIGUNG VON ABWASSER U. FESTEN ABFALLSTOFFEN § 9(1)5 u. 7 BBauG
MD	DORFGEBIET § 9(1)1 a) BBauG		UMFORMERSTATION
GE II o	GEWERBEGEBIET § 9(1)1 a) BBauG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 9(1)1 a) BBauG OFFENE BAUWEISE § 9(1)1 b) BBauG GESCHLOSSENE BAUWEISE § 9(1)1 b) BBauG		KLÄRANLAGE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9(1)1 b) BBauG		GRÜNFLÄCHEN § 9(1)8 BBauG
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF § 9(1)1 f) BBauG		FRIEDHOF
	GEMEINDEHAUS		SPORTPLATZ
	SCHULE		SPIELPLATZ
	JUGENDEHM		FLÄCHE FÜR ABGRABUNGEN (KIESGRUBEN) § 9(1)9 BBauG
	KIRCHE		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9(1)10 BBauG
	KINDERGARTEN		FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9(1)11 BBauG
	FEUERWEHR		FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN § 9(4) BBauG
	HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG § 9(1)6 BBauG		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9(5) BBauG
	POLIZEI		

DIESER PLAN BESTEHT AUS 2 TEILEN, DEM BLATT I (ORTSLAGE) IM MASSTAB 1:2 000 UND DEM BLATT II (GEMEINDEGEBIET) IM MASSTAB 1:10 000

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MANHEIM VOM 24. Mai 1973 AUFGESTELLT WORDEN.

BUIR, DEN 25. Mai 1973
Bürgermeister
Gemeindevorleiter

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 25. Juni BIS 25. Juli 1973 ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BUIR, DEN 26. Juli 1973
AMTDIREKTOR (Bömanns)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG VOM 28.10.1952 (GVNW S. 269) IM ZUSAMMENHANG MIT § 103 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 25.6.1962 (GVNW S. 373) VOM RAT DER GEMEINDE MANHEIM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

x AM 26. 10. 1973
BUIR, DEN 13. Nov. 1973
AMTDIREKTOR (Bömanns)

KREISVERWALTUNG BERGHEIM, NOV 1972 BAU-ABTEILUNG-PLANUNG

ANLAGEN GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES VOM 3.5.1974

- ZUGELASSEN SIND ANLAGEN, VON DENEN NUR LÄRM EINER SOLCHEN LAUTSTÄRKE AUSGEHT, DASS DIE IN DER TA-LÄRM FESTGELEGTE LAUTSTÄRKEWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
 - ZUGELASSEN SIND ANLAGEN, VON DENEN KEINE AN DER NUTZUNGSGRENZE DES WOHNGEBIETES SPÜRBARE ERSCÜTTERUNGEN AUSGEHEN.
- ZUGELASSEN SIND ANLAGEN, DIE KEINE VERFAHRENTECHNISCH BEDINGTE ABLEITUNGEN IN FORM VON GASEN, DÄMPFEN, STÄUBEN (RUSS), AEROSOLEN UND GERÜCHEN BESITZEN. ZUGELASSEN SIND JEDOCH ANLAGEN ZUR BEHEIZUNG VON GEBÄUDEN UND BETRIEBLICHEN ANLAGEN.
- S. LINKS

AUFLAGEN GEMÄSS RATS BESCHLUSS VOM 3. 5. 1974

ZUGELASSEN SIND ANLAGEN, VON DENEN NUR LÄRM EINER SOLCHEN LAUTSTÄRKE AUSGEHT, DASS DIE IN DER TA-LÄRM FESTGELEGTE LAUTSTÄRKEWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

ZUGELASSEN SIND ANLAGEN, VON DENEN KEINE AN DER NUTZUNGSGRENZE DES WOHNGEBIETES SPÜRBARE ERSCÜTTERUNGEN AUSGEHEN.

ZUGELASSEN SIND ANLAGEN, DIE KEINE VERFAHRENTECHNISCH BEDINGTE ABLEITUNGEN IN FORM VON GASEN, DÄMPFEN, STÄUBEN (RUSS), AEROSOLEN UND GERÜCHEN BESITZEN. ZUGELASSEN SIND JEDOCH ANLAGEN ZUR BEHEIZUNG VON GEBÄUDEN UND BETRIEBLICHEN ANLAGEN.



II = 04/0.7